

ANHANG D zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN

(Artikel 1, Absatz 4)

TAB. D7: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE SAMMLUNG UND TRANSPORT VON ABFÄLLEN, DIE AN DEN MEERESSTRÄNDEN UND STRÄNDEN VON SEEN UND AM UFER VON GEWÄSSERN HINTERLASSEN WURDEN

Jährlich transportierte Menge	KLASSE F < als 3.000 t/J	KLASSE E > oder = 3.000 und < als 6.000 t/J	KLASSE D > oder = 6.000 und < als 15.000 t/J	KLASSE C > oder = 15.000 und < als 60.000 t/J	KLASSE B > oder = 60.000 und < als 200.000 t/J	KLASSE A > oder = 200.000 t/J
Anzahl Arbeitsmaschinen/Fahrzeuge für besondere Zwecke	Bis zu 1.000 t/J 1 Bis zu 2.000 t/ J 1 Bis zu 3.000 t/ J 2	3	7	25	89	137
Mindestgesamtragfähigkeit der Fahrzeuge für die Phase des Transportes (in Tonnen)	Bis zu 1.000 t/ J 1,5 Bis zu 2.000 t/J 3 Bis zu 3.000 t/J 4	5	17	60	208	321
Personal	Bis zu 1.000 t/J 2 Bis zu 2.000 t/J 2 Bis zu 3.000 t/J 3	6	14	28	120	209

Mit [Rundschreiben vom 24. Februar 2017, Prot. Nr. 229/ALBO/PRES](#), Punkt 4, hat das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe folgende Klarstellungen mitgeteilt:

Die Unterkategorie “Sammlung und Transport von Abfällen, die an den Meeresstränden und Stränden von Seen und am Ufer von Gewässern hinterlassen wurden” basiert auf dem Parameter der Mindestgesamtragfähigkeit der Fahrzeuge, ergänzt durch das Vorhandensein einer bestimmten Anzahl an Fahrzeugen, wie nachstehend angeführt:

TAB D7:

- Erste Zeile: Anzahl Arbeitsmaschinen/Fahrzeuge für besondere Zwecke.
- Zweite Zeile: Mindestgesamtragfähigkeit der Fahrzeuge für die Phase des Transportes.

Für die Tätigkeiten laut Tab. D7 müssen die Ausstattungen, die in der ersten und in der zweiten Zeile angeführt sind, immer gleichzeitig bewiesen werden.

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.

Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss vom 3. November 2016, Prot. Nr. 05/ALBO/CN und laut Rundschreiben vom 24. Februar 2017, Prot. Nr. 229/ALBO/PRES ausschlaggebend.